

V. Schlussfolgerungen, Thesen

Zusammenfassend lassen sich für die untersuchte Problemstellung folgende Thesen formulieren:

1. Das am 12. März 1996 vom amerikanischen Präsidenten unterzeichnete *Helms/Burton*-Gesetz und die darauf erlassenen Anordnungen anderer Staaten sowie der EU belegen die Aktualität des Problembereichs „Gegenmassnahmen“.
2. In einem engen, vielleicht technischen, Sinn bedeuten Gegenmassnahmen aus der Sicht des Internationalen Privatrechts den Erlass privatrechtsrelevanter Normen, die sich bewusst und gezielt gegen eine missbilligte ausländische Regelung richten. Hierzu gehören etwa Geheimhaltungsanordnungen gegen ausländische Offenlegungspflichten oder die Verweigerung der Anerkennung ausländischer Entscheide und die Möglichkeit von Rückforderungsklagen im Rahmen eigentlicher Abwehrgesetze.
3. Daneben sind unter der Fragestellung diverse weitere verfahrens- und kollisionsrechtliche Probleme zu erörtern, die aus grenzüberschreitenden Ordnungs- und Rechtsanwendungskonflikten resultieren können, sich aber nicht gegen individuelle Staaten zu richten brauchen. Der Begriff der Gegenmassnahme ist insoweit – anders als im Völkerrecht – kein gefestigter.
4. Weitgehend ungeklärt und kontrovers ist der gebotene Umgang mit Massnahmen und Gegenmassnahmen anderer Staaten. Wenig Spielraum haben Gerichte und Verwaltungsbehörden in jenen Fällen, in denen sie durch spezifische Abwehrgesetze gebunden sind. Ob sich diesbezüglich durch völkerrechtliche Vorgaben etwas ändern kann, erscheint zweifelhaft.
5. Differenziert und flexibilisiert wird die Handhabung von Massnahmerecht gegebenenfalls dort, wo im Rahmen rechtsanwendungsrechtlicher Abwägungsnormen Entscheidungsspielräume eröffnet sind. Das gilt in erster Linie für wirtschaftskollisionsrechtliche Sonderanknüpfung in- und ausländischer Eingriffsnormen bei der Privatrechtsanwendung.
6. Gegen das Ausland gerichtete Massnahmen stellen für das Internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht eine schwerwiegende Herausforderung dar. Wo sich die Kollision von Rechtsnormen nicht als natürliche Folge plurinationaler Sachverhalte einstellt, sondern in bewusster Konfrontation herbeigeführt wird, erscheint die Verwirklichung internationalen Entscheidungseinklangs vor nationalen Gerichten geradezu als Paradoxon. Es ist daher zu fordern, dass Gegenmassnahmen und diesen zugrunde liegende Konflikte vermehrt durch internationale Instanzen beurteilt werden – und zwar auch mit Blick auf privatrechtliche Konsequenzen.